

Thorsten Euler/Fabian Trennt/Maximilian Trommer/
Hildegard Schaeper

Zur Auswertung von Erwerbsepisoden im Absolventenpanel 2005

Probleme und Lösungsvorschläge aufgrund von möglichen
Erwerbstätigkeiten während Elternzeiten

Handreichung

April 2018

Das dieser Handreichung zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen M521400 gefördert. Die Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH trägt die Verantwortung für den Inhalt.

Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz (CC-BY-NC-SA)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/>



Thorsten Euler

Telefon +49 (0)511 45 06 70-152 | Fax +49 (0)511 45 06 70-960

E-Mail: euler@dzhw.eu

Fabian Trennt

Telefon +49 (0)511 45 06 70-153 | Fax +49 (0)511 45 06 70-960

E-Mail: trennt@dzhw.eu

Maximilian Trommer

Telefon +49 (0)511 45 06 70-148 | Fax +49 (0)511 45 06 70-960

E-Mail: trommer@dzhw.eu

Hildegard Schaeper

Telefon +49 (0)511 45 06 70-150 | Fax +49 (0)511 45 06 70-960

E-Mail: schaeper@dzhw.eu

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH

Lange Laube 12 | 30159 Hannover | www.dzhw.eu

April 2018

1 Einführung in die Problematik

In den Absolventenpanels des DZHW werden seit langem sowohl Erwerbstätigkeiten als auch familienbedingte Erwerbsunterbrechungen im Verlauf erfasst. Im Absolventenpanel 2005 geschah dies über einen Kalender (Frage 4.7 in Welle 1; Frage 1.7 in Welle 2; Page 9 in Welle 3; Episodendatensatz) und ein sog. Tableau (Frage 5.2 in Welle 1; Frage 4.3 in Welle 2; Page 24-24h in Welle 3; Personendatensatz). Dabei war bisher die Regel, dass Elternzeiten nicht-selbständige Erwerbstätigkeiten unterbrechen. Seit 2015 gibt es aufgrund der neuen Regelung des Elterngeldes zunehmend Anreize für eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit während der Elternzeit (siehe Exkurs: Elternzeit/-teilzeit).

Prinzipiell kann während einer Elternzeit gearbeitet werden, solange die Arbeitszeit 30 Stunden in der Woche nicht überschreitet (Elternteilzeit). Zwar ist der Fragebogen der dritten Welle aufgrund des ausführlichen Tableaus theoretisch dazu in der Lage, Teilzeiterwerbstätigkeiten parallel zur Elternzeit zu erfassen, jedoch gibt es deutliche Hinweise, dass die Befragten Elternteilzeitepisoden sehr unterschiedlich angegeben haben.

Das Problem ist, dass aus den Angaben der Befragten nicht immer zweifelsfrei geschlossen werden kann, ob eine Elternteilzeit vorliegt oder ob während der Elternzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Eine unveränderte Vollzeitbeschäftigung ist während der Elternzeit nicht möglich. Parallele Episoden von Elternzeit und Erwerbstätigkeiten in Vollzeit sind somit in Deutschland nicht plausibel. Die Angabe einer fortlaufenden Vollzeitbeschäftigung in der Elternzeit könnte als fortbestehendes Vertragsverhältnis, aber ruhendes Arbeitsverhältnis interpretiert werden. Faktisch wird dann jedoch die Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt. Allerdings wäre es auch möglich, dass im Rahmen der bestehenden Vollzeitstelle die Arbeitszeit reduziert und eine Teilzeittätigkeit parallel zur Elternzeit ausgeübt wird. Noch schwieriger ist die Interpretation von Teilzeitbeschäftigungen, die in der Elternzeit andauern. So könnte dies, analog zur obigen Vollzeitbeschäftigung, als Darstellung des ruhenden Arbeitsverhältnisses interpretiert werden. Ebenso wäre aber auch eine verringerte Teilzeitbeschäftigung innerhalb der Elternzeit (im Rahmen von bis zu 30 Wochenstunden) möglich. Ohne weitere Angaben der Befragten ist somit nicht ersichtlich, ob eine angegebene Beschäftigungsepisode parallel zur Elternzeit eine ruhende Beschäftigung, eine Arbeitszeitverringerung oder eine Teilzeitbeschäftigung darstellt.

Exkurs: Elternzeit/-teilzeit

Arbeitnehmer(inn)en können, ebenso wie Beamte oder Soldat(inne)en, gemäß [§ 15 Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz](#) (BEEG) Elternzeit (EZ) (bis 31.12.2000 „Erziehungsurlaub“) nehmen, um ein Kind, mit dem diese in einem Haushalt leben, zu betreuen und erziehen. Die EZ erweitert damit als gesetzliche Regelung den Mutterschutz (allerdings unbezahlt) über die Schwangerschaft und Niederkunft hinaus. Dieser Anspruch besteht jeweils je Kind im Haushalt (ungeachtet ob leiblich oder nicht). Je Kind können **bis zu 36 Monate Elternzeit** bis zu dessen vollendetem drittem Lebensjahr genommen werden. Für Geburten bis 30.06.2015 konnten 12 Monate dieses Anspruchs auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, für Geburten ab dem 01.07.2015 gilt dies für bis zu 24 Monate. Die Elternzeit von maximal drei Jahren kann je Elternteil genommen werden und jeweils auf zwei (seit 01.07.2015 drei) Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Theoretisch sind somit je Elternteil bis zu drei EZ-Episoden bis zum achten Geburtstag des Kindes möglich.

Der **Rechtsanspruch** auf EZ betrifft alle Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Beginns der EZ bestanden, ungeachtet von Befristung, Teilzeit, Geringfügigkeit oder Ausbildungsverhältnis. Während der EZ ruht das Arbeitsverhältnis und Arbeitnehmer(inn)en in EZ sind vor Kündigung (bis auf wenige Ausnahmefälle wie Insolvenz oder Betriebsauflösung) geschützt. Nach Ende der Elternzeit haben Arbeitnehmer(inn)en in EZ Anspruch auf Wiedereinsetzung des vor der EZ bestandenen Arbeitsverhältnisses und eine Rückkehr ins Unternehmen (allerdings keine Garantie des gleichen Arbeitsplatzes).

Bei der EZ handelt es sich um eine **unbezahlte Freistellung**, es wird somit von Seiten des Arbeitgebers kein Gehalt gezahlt. Als finanzielle Unterstützung nach Auslaufen des Mutterschaftsgeldes (acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung), können **Elterngeld bzw. Elterngeld Plus** beantragt werden, sofern die Erwerbstätigkeit unterbrochen oder verringert wurde.

Während der EZ können Eltern **teilzeitbeschäftigt** im Umfang von jeweils **bis zu 30 Stunden pro Woche** arbeiten. In Betrieben bis 15 Mitarbeitern ist seit jeher eine Einigung mit dem Arbeitgeber notwendig. In Betrieben über 15 Mitarbeitern bestand seit jeher ein Rechtsanspruch auf Arbeitszeitverringerung für Arbeitnehmer(inn)en in EZ, seit 01.07.2015 gilt gemäß Zustimmungsfiktion der Antrag auf Teilzeitarbeit automatisch als genehmigt, sofern der Arbeitgeber nicht fristgerecht aus betrieblichen Gründen widerspricht.

Im Zuge der Einführung des **Elterngeld Plus** (seit 01.07.2015) kam ein weiterer Anreiz zur Teilzeitbeschäftigung innerhalb der EZ hinzu. Zum einen kompensiert das Elterngeld Plus phasenweise (beim Elterngeld maximal 12 (14) Monate, bei Elterngeld Plus maximal 28 Monate) den Einkommensverlust aufgrund von Arbeitszeitverringerung während der EZ, zum anderen erhalten beide Elternteile vier weitere Elterngeld Plus-Monate in Form eines „Partnerschaftsbonus“ sofern beide Elternteile in dieser Zeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden in Teilzeit arbeiten.

2 Erstellung einer flag-Variable

Da der sinnvolle Umgang mit der geschilderten Problematik stark von der bearbeiteten Forschungsfrage abhängig ist, wäre eine generalisierte Interpretation seitens des DZHW mit Anpassung der zu veröffentlichenden Daten nicht sinnvoll. Andererseits soll den Datennutzern eine Hilfestellung geboten werden, um die Interpretation so einfach wie möglich zu machen. Als Lösung dient hierzu die Einführung einer flag-Variablen, die jeder Episode im Erwerbstableau einen Code mit der zugrunde liegenden Datenkonstellation zuweist. Hierzu wurden ausnahmslos alle Erwerbsepisoden des erfassten Zeitraums der dritten Erhebung im Tableau in vor, während und nach einer möglichen Elternzeit getrennt¹, die angegebenen Tätigkeitsmerkmale blieben unverändert.

Für den Abgleich der Situation wurden folgende Angaben der Befragten herangezogen:

- die (nach Elternzeit getrennten) Erwerbsepisoden aus dem Tableau selbst,
- die Angaben der entsprechenden Monate aus dem Kalender,
- die Angaben aus der Vertiefungsbefragung „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ zu Elternzeiten.

Anhand dieser Angaben wurden die Episoden dem Prüfschema in Abbildung 1 unterzogen und die entsprechenden Werte in der Variable `cocc22*n_g1` kodiert abgelegt.

¹ Daraus folgt, dass die Anzahl der Episoden im Datensatz nicht der von den Befragten angegebenen Anzahl entsprechen muss. Während in der ersten und zweiten Welle maximal neun Episoden vorliegen können, sind diese nun nachträglich auf bis zu zwölf Episoden erweitert.

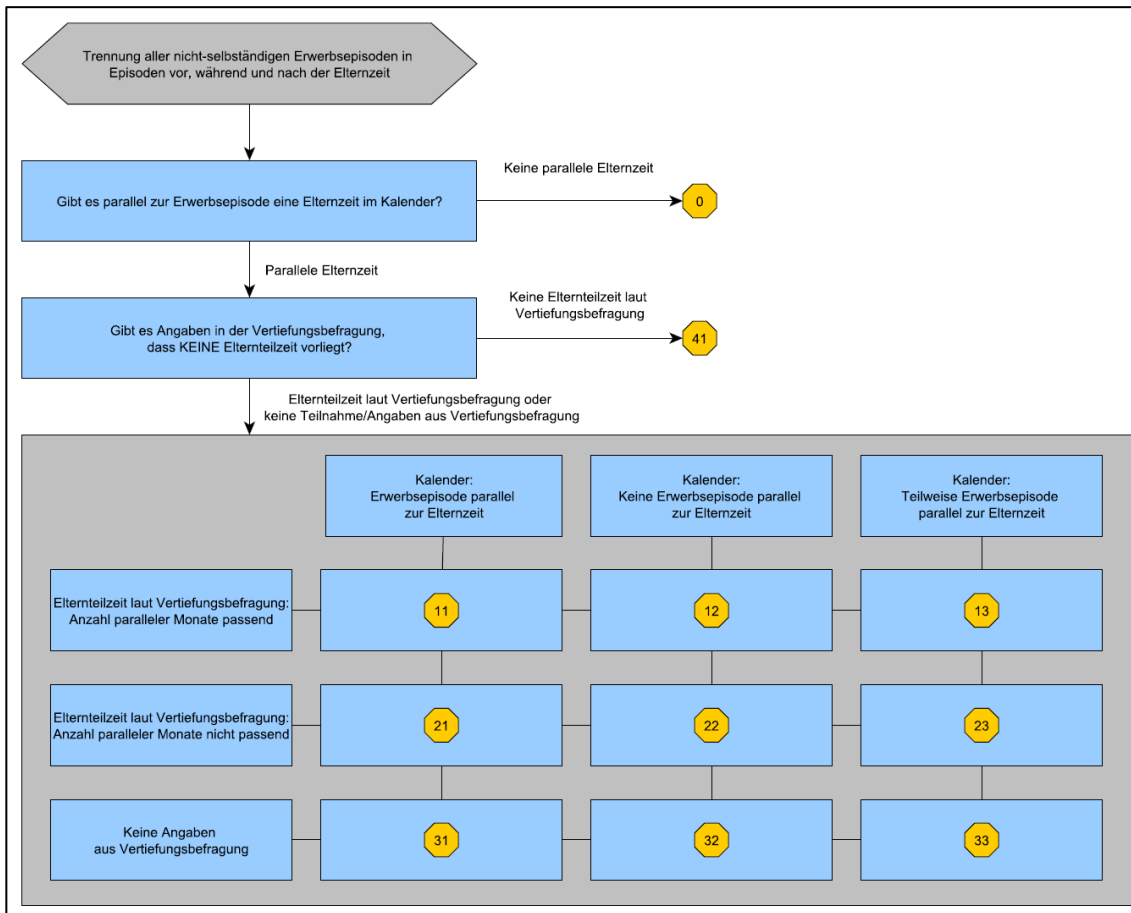


Abb. 1: Prüfschema für Erwerbsepisoden

3 Interpretation der flag-Variable

Jede Erwerbsepisode hat somit einen eindeutigen Wert auf der flag-Variable cocc22*n_g1. Die Interpretation dieses Wertes und die Folgen für die Auswertung der Erwerbsepisoden sollen im Folgenden umrissen werden; dabei ist aber stets ein genaues Abwägen in Bezug auf die bearbeitete Forschungsfrage notwendig. Letztlich sind dies nur Empfehlungen.

0	Erwerbsepisode ohne parallele Elternzeit Kann als gültige Erwerbsepisode interpretiert werden.
11	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, auch im Kalender, passende Elternzeit laut Vertiefungsbefragung Kann als Elternzeit, also Elternzeit mit paralleler Erwerbsepisode interpretiert werden; da Erwerbsumfang/Teilzeitanteil nicht rekonstruierbar sind, sollten diese Tätigkeitsmerkmale für Analysen nicht heran gezogen werden
12	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, nicht im Kalender, passende Elternzeit laut Vertiefungsbefragung Kann als Elternzeit, also Elternzeit mit paralleler Erwerbsepisode interpretiert werden; da Erwerbsumfang/Teilzeitanteil nicht rekonstruierbar sind, sollten diese Tätigkeitsmerkmale für Analysen nicht heran gezogen werden
13	<i>Nicht vorhanden</i>

21	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, auch im Kalender, Elternzeit laut Vertiefungsbefragung, aber Länge unpassend Keine eindeutige Interpretation möglich. Fälle sollten für Analysen nicht herangezogen werden, da Verlauf nicht mehr rekonstruiert werden kann.
22	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, nicht im Kalender, Elternzeit laut Vertiefungsbefragung, aber Länge unpassend Keine eindeutige Interpretation möglich. Fälle sollten für Analysen nicht herangezogen werden, da Verlauf nicht mehr rekonstruiert werden kann.
23	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, teilweise im Kalender, Elternzeit laut Vertiefungsbefragung, aber Länge unpassend Keine eindeutige Interpretation möglich. Fälle sollten für Analysen nicht heran gezogen werden, da Verlauf nicht mehr rekonstruiert werden kann.
31	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, auch im Kalender, keine Angaben aus Vertiefungsbefragung Keine eindeutige Interpretation möglich. Fälle sollten für Analysen nicht herangezogen werden, da Verlauf nicht mehr rekonstruiert werden kann.
32	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, nicht im Kalender, keine Angaben aus Vertiefungsbefragung Keine eindeutige Interpretation möglich. Ausschließliche Elternzeit sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher.
33	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, teilweise im Kalender, keine Angaben aus Vertiefungsbefragung Keine eindeutige Interpretation möglich. Bewusste Angaben von Teilepisoden im Kalender machen eine Kombination aus ausschließlicher Elternzeit und Teilzeiterwerbstätigkeit in Elternzeit sehr wahrscheinlich, aber nicht sicher.
41	Erwerbsepisode mit paralleler Elternzeit, keine Elternzeit laut Vertiefungsbefragung Kann als ausschließliche Elternzeit, also Erwerbsunterbrechung, interpretiert werden; sollte (als Erwerbsepisode) für Analysen nicht herangezogen werden

Zusammengefasst:

- Alle Episoden mit dem Wert 0 können eindeutig als Erwerbsepisode interpretiert werden.
- Alle Episoden mit dem Wert 41 können eindeutig als Erwerbsunterbrechung interpretiert werden und sollten für Analysen gelöscht werden.
- Alle Episoden mit den 10er Codes können als parallele Elternzeit und Erwerbsepisode interpretiert werden, jedoch können die Arbeitszeitanteile und Stundenzahlen als Tätigkeitsmerkmale für die Erwerbstätigkeit während der Elternzeit nicht herangezogen werden.
- Alle Episoden mit den 20er Codes und dem Wert 31 sind nicht eindeutig interpretierbar und sollten fallweise ausgeschlossen werden, insofern Aussagen über die betroffenen Zeiträume gemacht werden sollen.
- Die Episoden mit den Codes 32 und 33 sollten bei konservativer Herangehensweise aufgrund einer Rest-Unsicherheit ausgeschlossen werden; für einzelne Auswertungen kann ein Heranziehen gerechtfertigt sein.